



Gesetz über den SNB-Gewinn- ausschüttungsfonds (SNBFG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Grundzüge der Regelung	4
4. Erlassform	4
5. Rechtsvergleich	4
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
7. Erläuterungen zu den Artikeln	5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
9. Finanzielle Auswirkungen	7
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	7
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
14. Antrag	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

1. Zusammenfassung

Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der SNB sehr starken Schwankungen. Erstmals in überblickbarer Zeit konnte die SNB für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund des negativen Jahresergebnisses keine Ausschüttung vornehmen. Demgegenüber erzielte die SNB im Geschäftsjahr 2014 einen Rekordgewinn von 38 Milliarden Franken. Aufgrund dieses Ergebnisses erhalten die Kantone für das Jahr 2014 eine doppelte Gewinnausschüttung, die im Jahr 2015 ausbezahlt wird. Der Kanton Bern erhält deshalb im Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung von rund 160 Millionen Franken.

Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen an der instabilen Situation in Bezug auf die Gewinnausschüttungen in den kommenden Jahren nichts ändern wird. Mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik ist diese Situation für die Kantone unbefriedigend. Die Kantone haben gegenüber dem Bund und der SNB verschiedentlich auf eine Verstetigungslösung gedrängt. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen scheint eine nationale Lösung jedoch auch in Zukunft wenig wahrscheinlich. Die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) empfiehlt deshalb den Kantonen, eigene Lösungen zu suchen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB. Durch die Fondslösung können in den nächsten Jahren Diskussionen darüber, ob und in welcher Höhe die Gewinnausschüttungen der SNB im Kanton Bern zu budgetieren sind, vermieden werden. Sollte die Gewinnausschüttung für ein oder mehrere Jahre ausbleiben, kann durch den Fonds die Gefahr verringert werden, dass der Kanton allenfalls kurzfristig Entlastungsmassnahmen vorsehen muss.

Die erstmalige Fondseinlage soll im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015 erfolgen. Als Grundstock soll der gesamte Anteil des Kantons Bern von rund 160 Millionen Franken an der Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2014 in den Fonds eingelegt werden. Ab dem Jahr 2016 werden Einlagen in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Solange Mittel im Fonds vorhanden sind, soll der ordentliche Gewinnausschüttungsanteil des Kantons Bern gemäss der Ausschüttungsvereinbarung budgetiert werden. Dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken

betragen. Die Entnahme von Mitteln erfolgt ohne Zweckbindung zu Gunsten der Laufenden Rechnung.

Acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird das Gesetz aufgehoben und der Fonds aufgelöst. Der Grosse Rat kann beschliessen, die Befristung aufzuheben und den Fonds weiter zu führen.

2. Ausgangslage

Bis zum Jahr 2011 waren die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Bund und Kantone eine stabile Einnahmenquelle. Der Kanton Bern erhielt aus der Gewinnausschüttung bis 2011 jährlich rund 220 Millionen Franken. Mit der aktuellen Gewinnausschüttungsvereinbarung¹⁾ für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 der SNB wurde die an den Bund und die Kantone zu verteilende Gewinnausschüttungssumme von 2,5 Milliarden Franken auf eine Milliarde Franken reduziert. Der Anteil des Kantons Bern verringerte sich damit auf rund 80 Millionen Franken jährlich.

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Einführung des Mindestkurses zum Euro im September 2011 stieg die Bilanzsumme der SNB in den vergangenen Jahren massiv an. Dies hat dazu geführt, dass die Jahresergebnisse der SNB starken Schwankungen unterliegen. So konnte die SNB aufgrund des negativen Jahresergebnisses erstmals in überblickbarer Zeit für das Geschäftsjahr 2013 keine Ausschüttung vornehmen. Demgegenüber erzielte die SNB nur gerade ein Jahr später im Geschäftsjahr 2014 einen Rekordgewinn von 38 Milliarden Franken. Aufgrund des Rekordergebnisses erhalten die Kantone für das Jahr 2014 eine doppelte Gewinnausschüttung, die im Jahr 2015 ausbezahlt wird. Der Kanton Bern erhält deshalb im Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung von rund 160 Millionen Franken.

Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie der weiterhin ausgeweiteten Bilanz der SNB an der instabilen Situation in Bezug auf die Gewinnausschüttungen in den kommenden Jahren nichts ändern wird. Mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik ist diese Situation für die Kantone unbefriedigend. So hat beispielsweise der Kanton Bern im Voranschlag 2014 eine Gewinnausschüttung budgetiert, welche aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2013 der SNB ausfiel. Anders im Voranschlag 2015: Der Kanton Bern verzichtete im Rahmen der Planungsarbeiten auf eine Budgetierung der Gewinnausschüttungen und erhält nun – wie vorstehend dargelegt – im Budgetvollzug 2015 sogar eine doppelte Gewinnausschüttung.

Angesichts der fehlenden Beständigkeit haben die Kantone gegenüber dem Bund und der SNB verschiedentlich auf eine Verstetigungslösung gedrängt. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen scheint eine nationale Lösung jedoch auch in Zukunft wenig wahrscheinlich. Die Konferenz der Finanzdirektorinnen und

¹⁾ Vereinbarung vom 21. November 2011 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank

Finanzdirektoren (FDK) empfiehlt deshalb den Kantonen, eigene Lösungen zu suchen.

Mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf Mitte Januar 2015 bleibt die Unsicherheit, ob die SNB für die Geschäftsjahre 2015 (Budgetierung und Vereinnahmung im Jahr 2016) und 2016 (Budgetierung und Vereinnahmung im Jahr 2017) Gewinnausschüttungen vornehmen kann, weiterhin hoch.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB. Konkret führt die Fondslösung zu höherer Planungssicherheit und ermöglicht die jährlich wiederkehrende Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB im Umfang von rund 80 Millionen Franken. Im Budgetvollzug wird die budgetierte Ertragsposition anschliessend entweder durch eine ordentliche Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem Gewinnausschüttungsfonds realisiert. Dank diesem Mechanismus können die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB nachhaltig verstetigt werden.

Gleichzeitig können durch die Fondslösung in den nächsten Jahren Diskussionen darüber vermieden werden, ob und in welcher Höhe die Gewinnausschüttungen der SNB im Kanton Bern zu budgetieren sind. Sollte die Gewinnausschüttung für ein oder mehrere Jahre ausbleiben, kann durch den Fonds überdies die Gefahr verringert werden, dass der Kanton allenfalls kurzfristig Entlastungsmassnahmen für den Budgetvollzug vorsehen muss. Gleiches gilt für die Erarbeitung des Voranschlags: Ein im Verlauf der Planungsarbeiten zu treffender Entscheid, auf die Budgetierung der Gewinnausschüttungen zu verzichten, kann zu kurzfristig zu erarbeitenden Entlastungsmassnahmen führen. Mit der durch die Fondslösung erzielten Verstetigung der Gewinnausschüttungen können die finanzpolitischen Risiken sowohl in Bezug auf die Budgetierungsarbeiten wie auch auf den Budgetvollzug vermieden werden. Gleichzeitig muss nicht auf die Budgetierung einer für den Finanzhaushalt des Kantons Bern wichtigen Einnahmenposition verzichtet werden. Mit der Verstetigung der Gewinnausschüttungen der SNB in der Finanzplanung erhöhen sich somit auch die Chancen, dass der Kanton Bern finanziellen Handlungsspielraum behält.

3. Grundzüge der Regelung

Die erstmalige Fondseinlage soll im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015 erfolgen. Als Grundstock soll der gesamte Anteil des Kantons Bern von rund 160 Millionen Franken an der Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr in den Fonds eingelegt werden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Kanton Bern für das Jahr 2015 keine Gewinnausschüttung budgetiert hat und nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass die Rechnung 2015 auch ohne diese Einnahmen ausgeglichen abschliessen wird.

Ab dem Jahr 2016 werden Einlagen in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Einlage erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der

erhöhten Gewinnausschüttung. Auch wenn die momentane Situation der SNB derartige Auszahlungen als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt, zeigt die jüngere Vergangenheit, dass sich diese Situation sehr rasch wieder ändern kann.

Solange Mittel im Fonds vorhanden sind, soll der ordentliche Gewinnausschüttungsanteil des Kantons Bern gemäss der Ausschüttungsvereinbarung budgetiert werden. Dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt²⁾. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung. Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.

Die Entnahme von Mitteln erfolgt ohne Zweckbindung zu Gunsten der Laufenden Rechnung. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen.

Acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird dieses aufgehoben und der Fonds aufgelöst. Der Grosse Rat kann bei Bedarf beschliessen, die Befristung aufzuheben und den Fonds weiter zu führen.

4. Erlassform

Die Schaffung eines Fonds bedarf einer Grundlage in einem Gesetz (Art. 14 Abs. 1 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen³⁾).

5. Rechtsvergleich

Zurzeit kennt kein Kanton einen direkt vergleichbaren Fonds. Der Kanton Wallis hat einen Fonds geschaffen⁴⁾, der allgemein für die Kompensation von Ertragschwankungen eingesetzt werden soll, wobei auch unterschiedlich hohe Gewinnausschüttungen der SNB zu diesen Schwankungen beitragen können. Der Fonds kann über Steuererträge oder nicht zweckgebundene Bundeserträge gespeist werden, insbesondere wenn sie höher als budgetiert sind, sowie über aperiodische Erträge, insbesondere jene aus dem Verkauf von Staatsvermögen und aus Erbfolgen. Die Entnahmen aus dem Fonds werden beim Rechnungsabschluss bis zur maximalen Höhe des Fehlbetrages von Steuererträgen und nicht zweckgebundenen Bundeserträgen im Vergleich zum Budget bewilligt. Die Entnahmen werden auch bei der Erarbeitung des Budgets bewilligt, wenn diese Erträge in

²⁾ Unter der Formulierung «gekürzte Gewinnausschüttung» kann auch ein totaler Ausfall einer Gewinnausschüttung (im Sinne von «auf Null gekürzt») verstanden werden.

³⁾ FLG, BSG 620.0

⁴⁾ Art. 22^{ter} Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle in der Fassung gemäss Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

einem markanten Rückgang im Vergleich zum letzten Budget und zur letzten Rechnung sind.

Der vorliegend für den Kanton Bern zur Diskussion stehende SNB-Gewinnausschüttungsfonds will demgegenüber einzig allfällig schwankende Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB verstetigen.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Das Gesetz wird auf acht Jahre befristet. Der Grosse Rat kann bei Bedarf über die Aufhebung der Befristung und die Weiterführung des Fonds entscheiden. Für diesen Beschluss wird der Regierungsrat dem Grossen Rat bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 – Zweck

Der Fonds bezweckt die Verstetigung der Einnahmen, die dem Kanton gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) zufließen. Zurzeit handelt es sich um die Vereinbarung vom 21. November 2011⁵⁾. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen der SNB für die Geschäftsjahre 2011–2015.

Wie die Vereinbarung ab dem Jahr 2016 lauten wird, ist zurzeit noch nicht bekannt. Für die Vorlage wird davon ausgegangen, dass die künftigen Vereinbarungen vom Grundsatz her ähnlich aufgebaut sein werden, wie die heute geltende Regelung. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste nötigenfalls eine Anpassung des vorliegenden Gesetzes vorgenommen werden.

Artikel 2 – Äufnung

Absatz 1

Ab dem Jahr 2016⁶⁾ werden Einlagen in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt.

Der Begriff der erhöhten Gewinnausschüttung bezieht sich auf Ziffer 7 der aktuell geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB⁷⁾. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 10 Milliarden Franken, wird die Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr erhöht. Die Höhe des Ausschüttungs-

betrages wird zwischen der SNB und dem EFD vereinbart, wobei die Kantone vorgängig informiert werden.

Die Fondseinlage erfolgt in der Höhe der Differenz der ordentlichen Gewinnausschüttung und der erhöhten Gewinnausschüttung. Als ordentlich wird dabei die Gewinnausschüttung gemäss Ziffer 2f. der aktuellen geltenden Ausschüttungsvereinbarung bezeichnet. Eine in diesem Sinne ordentliche Gewinnausschüttung an Bund und Kantone wird vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve der SNB nach Gewinnverwendung nicht negativ wird. Diesfalls schüttet die SNB für das entsprechende Geschäftsjahr jeweils einen Betrag von einer Milliarde Franken an Bund und Kantone aus.

Für zukünftige Gewinnausschüttungsvereinbarungen werden die Begriffe der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung sinngemäss anzuwenden sein.

Absatz 2

Der Fonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. Die Äufnung des Fonds, der allein der Verstetigung von Einnahmen aus der Gewinnausschüttungsvereinbarung der SNB dienen soll, darf nicht dazu führen, dass der Kanton Bern die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremsen nicht einhält.

Absatz 3

Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig. Dem Fonds können damit höchstens die jeweils vorhandenen Mittel entnommen werden, selbst wenn infolge einer gekürzten Gewinnausschüttung zur vollständigen Verstetigung der Einnahmen mehr Mittel nötig wären.

Absatz 4

Die Äufnung des Fonds soll strikt automatisch in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung erfolgen⁸⁾. Damit das Ziel einer Verstetigung der Einnahmen erreicht werden kann, soll bewusst darauf verzichtet werden, einen finanzpolitischen Ermessensspielraum des Grossen Rates oder des Regierungsrates zu eröffnen, indem die Differenz auch bloss teilweise (oder gar nicht) in den Fonds eingelegt werden könnte. Dies gilt sinngemäss auch für die Entnahme von Fondsmitteln.⁹⁾

Es ist denkbar, dass die Fondsmittel aufgrund der strikten Mechanismen zur Äufnung und zur Entnahme erheblich anwachsen könnten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn in den nächsten Jahren nur erhöhte Gewinnausschüttungen der

⁵⁾ http://www.snb.ch/de/iabout/snb/annacc/id/snb_annac_profit

⁶⁾ Zur Äufnung im Rechnungsjahr 2015 siehe hinten Art. 5.

⁷⁾ Vgl. dazu oben die Bemerkungen zu Art. 1.

⁸⁾ Vgl. dazu oben die Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 1.

⁹⁾ Vgl. dazu unten die Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1.

SNB erfolgen würden. Um einer übermässigen Äufnung des Fondsvermögens entgegenzuwirken, wird der Fondsbestand auf höchstens 250 Millionen Franken limitiert. Dies entspricht ungefähr dem Dreifachen der heutigen ordentlichen Gewinnausschüttung von rund 80 Millionen Franken jährlich. Der Fonds kann damit die gewünschte Verstetigung der Einnahmen für drei Rechnungsjahre erfüllen, wenn Gewinnausschüttungen der SNB vollständig ausbleiben. Diese ausgleichende Wirkung des Fonds wird als genügend erachtet. Ohne Begrenzung könnte der Fall eintreten, dass bei wiederholten erhöhten Gewinnausschüttungen Fondsmittel in unbegrenzter Höhe geäufnet würden, die möglicherweise gar nie gebraucht würden.

Regelt das Gesetz den Höchstbestand des Fonds, sind ihm so lange keine Mittel zuzuführen, als der Höchstbestand überschritten ist (Art. 14 Abs. 2 FLG). Eine Gewinnausschüttung, welche zu einer Überschreitung des Höchstbestandes des Fonds führen würde, würde demnach zugunsten der Laufenden Rechnung des laufenden Rechnungsjahres verbucht.

Artikel 3 – Entnahme

Absatz 1

Aus dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung.

Der Begriff der gekürzten Gewinnausschüttung bezieht sich auf die Ziffern 4f. der heute geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB. Die Ausschüttung wird gekürzt, wenn die Ausschüttungsreserve durch die Gewinnausschüttung negativ würde. Eine allfällige Kürzung erfolgt so, dass die Ausschüttungsreserve nach Gewinnausschüttung genau Null beträgt. Die Ausschüttung wird vollständig sistiert, wenn die Ausschüttungsreserve nach Äufnung der Rückstellungen für Währungsreserven nicht positiv ist.

Für zukünftige Gewinnausschüttungsvereinbarungen werden die Begriffe der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung sinngemäss anzuwenden sein.

Wie bei der Äufnung des Fonds¹⁰⁾ soll auch bei der Entnahme von Fondsmitteln ein strikter Automatismus gelten, indem dem Fonds jeweils die gesamte Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung zu entnehmen ist. Damit das Ziel einer Verstetigung der Einnahmen erreicht werden kann, soll bewusst darauf verzichtet werden, einen finanzpolitischen Ermessensspielraum des Grossen Rates oder des Regierungsrates zu eröffnen, indem die Differenz auch bloss teilweise (oder gar nicht) dem Fonds entnommen werden könnte.

¹⁰⁾ Vgl. dazu oben die Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 4.

Absatz 2

Der Fonds soll allein dazu dienen, die Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der SNB zu verstetigen. Für die Fondsmittel gilt deshalb keine Zweckbindung.

Artikel 4 – Äufnung im Rechnungsjahr 2015

Damit ein Grundstock an Mitteln geschaffen wird, soll im Jahr 2015 der Fonds im gesamten Umfang des von der SNB für das Jahr 2014 an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteils geäufnet werden. Da die SNB im Geschäftsjahr 2014 einen Rekordgewinn von 38 Milliarden Franken erzielte, erhalten die Kantone im Jahr 2015 eine doppelte Gewinnausschüttung ausbezahlt. Der Kanton Bern erhält deshalb im Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung von rund 160 Millionen Franken.

Diese Fondseinlage für das Jahr 2015 rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Kanton Bern für das Jahr 2015 keine Gewinnausschüttung budgetiert hat und nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass die Rechnung 2015 auch ohne diese Einnahmen mindestens ausgeglichen abschliessen wird. In jedem Fall gilt auch für diese Einlage die Regelung von Art. 2 Abs. 2, wonach der Fonds nur geäufnet werden darf, wenn die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden.

Artikel 5 – Inkrafttreten, Befristung

Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 31. Dezember 2015 ermöglicht es, dass für den Rechnungsabschluss 2015, über den der Grosse Rat in der Junisession 2016 beschliessen wird, die Mittel gemäss Art. 2 Abs. 1 in den Fonds eingelegt werden können. Da die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 31. Dezember 2015 für die Bürgerinnen und Bürger zu keinen Belastungen führt, ist sie rechtlich unproblematisch.

Mit der doppelten Gewinnausschüttung, die von der SNB im Jahr 2015 ausbezahlt wird, kann der Kanton Bern einen substantiellen Grundstock von rund 160 Millionen Franken in den Fonds einbezahlen. In welchem Umfang der Fonds zur Verstetigung der SNB-Gewinnausschüttungen in den nächsten Jahren benötigt wird, lässt sich nicht zuverlässig vorhersagen. Möglicherweise wird er ein sehr hilfreiches Instrument für eine nachhaltige und stabile Finanzpolitik des Kantons sein. Je nach dem Geschäftsgang der SNB kann es aber auch sein, dass der Fonds nicht benötigt wird. Vor diesem Hintergrund sollen das Gesetz und der Fonds vorerst auf acht Jahre befristet werden. Mit der Befristung soll auch grundsätzlichen Bedenken gegen neue Fonds Rechnung getragen werden. Nach acht Jahren kann der Grosse Rat in Kenntnis der praktischen Erfahrungen mit dem Fonds über die Aufhebung der Befristung und eine Weiterführung des Fonds beschliessen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat bei Bedarf die dazu notwendigen Entscheidungsgrundlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Wird der Fonds nicht weitergeführt, wird der Restbestand zu Gunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht explizit vorgesehen. Die Verstetigung der Einnahmen aus den SNB-Gewinnausschüttungen trägt zu einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik bei, die die Erreichung der Zielsetzungen der Regierungsrichtlinien unterstützt.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Äufnung des Fonds erfolgt durch zusätzliche, nicht budgetierte Mittel aus den Gewinnausschüttungen der SNB. Diese ermöglichen die Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds führt demnach zu einer Verstetigung der Einnahmen und zu einer höheren Planungssicherheit. Ohne Fonds würden derartige Einnahmefälle möglicherweise dazu führen, dass sowohl im Budgetvollzug wie auch im Rahmen des Planungsprozesses kurzfristig erhebliche Entlastungsmassnahmen ergriffen werden müssten. Der Fonds trägt somit zu einer nachhaltigen, verlässlichen und berechenbaren Finanzpolitik bei.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Verstetigung der Einnahmen aus den SNB-Gewinnausschüttungen unterstützt eine nachhaltige und stabile Finanzpolitik, die der gesamten Volkswirtschaft des Kantons zugute kommt. Mit einer Verstetigung der Gewinnausschüttungen der SNB in der Finanzplanung erhöhen sich die Chancen, dass der Kanton Bern finanziellen Handlungsspielraum behält um namentlich Steuerentlastungen bei den juristischen Personen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III umsetzen zu können.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 21. Mai bis zum 22. Juni 2015 wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es gingen 33 Stellungnahmen ein. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die BDP, die EVP, die Grünen, die SP, der Conseil du Jura bernois, der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern sowie die Städte Bern und Langenthal und die Gemeinde Münsingen stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Begrüsst wird namentlich die mit dem Fonds verbundene erhöhte Planungssicherheit.

Die EDU, die FDP, die Jungfreisinnigen, die SVP, der HIV Kanton Bern und der Verband KMU im Kanton Bern lehnen die Vorlage im Grundsatz ab. Kritisiert wird namentlich, dass eine Fondslösung kein taugliches Mittel für eine nachhaltige Finanzpolitik sei. Es wird auch vorgebracht, der Fonds widerspreche der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung. Dazu ist festzuhalten, dass der Fonds nur geöffnet werden darf, wenn die Vorgaben der Schuldenbremsen im betreffenden Rechnungsjahr eingehalten werden. Die grundsätzliche Vereinbarkeit eines Fonds mit den Schuldenbremsen wurde im Zusammenhang mit dem Fonds für Investitionsspitzen durch ein Rechtsgutachten von Prof. Lienhard bejaht.

Die EVP schlägt vor, für die Verwendung der Gelder einen Mix vorzusehen (z.B. je hälftig für den Schuldenabbau und zu Gunsten der Laufenden Rechnung). Diese Lösung wird nicht weiter verfolgt, da sie letztlich zum gleichen Ergebnis führt, wie wenn nur die Hälfte der Nationalbankgewinne bei der Budgetierung berücksichtigt würde.

Die BDP schlägt vor, dass Fondseinlagen nur getätigt werden dürfen, wenn keine Verlustvorträge aus früheren Rechnungen abgetragen werden müssen. Es dürfte nicht vorkommen, dass Verlustvorträge aus früheren Rechnungen abgetragen werden müssten und gleichzeitig allfällige erhöhte SNB-Gewinnausschüttungen in den Fonds überwiesen werden müssten. Auf eine entsprechende Anpassung der Vorlage wird verzichtet, da die Lösung bewusst einfach gehalten werden soll und keine Ausnahmeregelungen enthalten soll. Zwingend gewährleistet muss einzig werden, dass die Verfassungsvorgaben der Schuldenbremsen bei der Fonds-äufnung eingehalten werden.

Die Grünen und die SP stehen der Befristung des Fonds auf acht Jahre kritisch gegenüber. Aus folgenden Gründen soll an der Befristung festgehalten werden: In welchem Umfang der Fonds zur Verstetigung der SNB-Gewinnausschüttungen in den nächsten Jahren benötigt wird, lässt sich nicht zuverlässig vorhersagen. Möglicherweise wird er ein sehr hilfreiches Instrument für eine nachhaltige und stabile Finanzpolitik des Kantons sein. Je nach dem Geschäftsgang der SNB kann es aber auch sein, dass der Fonds nicht benötigt wird. Das Gesetz soll deshalb bis zum 31. Dezember 2023 befristet werden (was einer blossen Befristung des Fonds rechtsetzungsrechtlich vorzuziehen ist). Nach acht Jahren kann der Grosse Rat in Kenntnis der praktischen Erfahrungen mit dem Fonds über die Aufhebung der Befristung und eine Weiterführung des Fonds beschliessen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat bei Bedarf die dazu notwendigen Entscheidungsgrundlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Wird der Fonds nicht weitergeführt, wird der Restbestand zu Gunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.

14. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Dies ermöglicht es, die Gesetzesgrundlage zeitgerecht so zu schaffen, dass die doppelte Gewinnausschüttung, die die SNB 2015 ausbezahlt, als Grundstock in den Fonds eingelegt werden kann.

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹Der Gewinnausschüttungsfonds bezweckt die Verstetigung der Einnahmen aufgrund der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton.

² Es handelt sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Äufnung

Art. 2 ¹Einlagen werden in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Sie entsprechen der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung.

² Der Fonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden.

³ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig.

⁴ Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.

Entnahme

Art. 3 ¹Aus dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Antrag des Regierungsrates

Eintreten.

Antrag der Kommission

Nichteintreten.

² Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der laufenden Rechnung.

Äufnung
im Rechnungs-
jahr 2015

Art. 4 Im Rechnungsjahr 2015 wird der Fonds im Umfang des von der SNB für das Geschäftsjahr 2014 an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteils geäufnet.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 5 Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 27. August 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*